



Statuten

Förderverein
Kinder- und Jugendchöre
im Aargauischen Kantonal-Gesangverein

Gegründet 2010

STATUTEN

AARGAUISCHER KANTONAL-GESANGVEREIN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der FÖRDERVEREIN DER JUGEND- UND KINDERCHÖRE IM AARGAUISCHEN KANTONAL-GESANGVEREIN, im folgenden FÖRDERVEREIN bezeichnet, gegründet 2010, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹ Der Förderverein bezweckt die Förderung der Kinder- und Jugendchöre, die den Bezirks- und Talschaftsverbänden und damit auch dem Aargauischen Kantonal-Gesangverein angeschlossen sind.

² Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie

- Jährliche Betriebsbeiträge an aktive Kinder- und Jugendchöre
- Anschubfinanzierungen für neu gegründete Kinder- und Jugendchöre (Projekt „jedem Aargauer Kind seinen Chor“)
- Kurse für Kinder- und Jugendchorleiter
- Ferienangebote (Singwochen, Kinder- und Jugendsinglager)
- Beiträge für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Choranlässen

Wenn möglich und sinnvoll können die Aktivitäten auch in Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden durchgeführt werden. Der Verein sucht auch den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Medien.

II. Mitglieder

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Der Förderverein besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹ Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt in den Verein schliesst in jedem Fall die Anerkennung der Statuten in sich.

² Die Vereinsmitgliedschaft erneuert sich jährlich durch die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 4 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Förderverein kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

² Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Verbände ausgeschlossen werden, die den Interessen des Fördervereins zuwiderhandeln. Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

³ Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit 1 Stimme stimmberechtigt:

² Pflichten

- Bezahlung des Jahresbeitrages

³ Die Vereinsmitglieder werden regelmässig über die Aktivitäten des Fördervereins unterrichtet.

⁴ Die Vereinsmitglieder werden zu allen stattfindenden Konzerten von Kinder- und Jugendchören eingeladen.

⁵ Die Vereinsmitglieder werden auf der Webpage des Fördervereins, bei Konzerten von Kinder- und Jugendchören sowie an der Delegiertenversammlung des Aargauischen Kantonal-Gesangvereins publiziert.

⁶ Die Vereinsmitglieder erhalten jährlich kostenlos eine DVD von Konzertaufnahmen.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel im Oktober statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Fördervereins

² Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen zum voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Im Falle eines zweiten Wahlganges ist das relative Mehr massgebend.

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen.

⁵ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Fördervereins wird einem Vorstand übertragen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Der Präsident des Fördervereins muss Vorstandsmitglied des Aargauischen Kantonal-Gesangvereins sein.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf 12 Jahre beschränkt.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten und der Reglemente. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten stimmt er mit den Aktivitäten des Aargauischen Kantonal-Gesangvereins ab.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten ersetzt ihn der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen der Bezirks- und Talschaftsverbände des Aargauischen Kantonal-Gesangvereins. Sie prüfen die Kassenführung des Fördervereins und erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wahl erfolgt im jährlichen Turnus (gemäss alphabetischem Verzeichnis) durch die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 11 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Fördervereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Sonderbeiträge der Mitglieder
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 12 Ausgaben

¹ Die ordentlichen Ausgaben des Fördervereins ergeben sich aus dem Zweck des Vereins gemäss Art. 2.

² Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es steht ihnen keine Entschädigung in irgendeiner Form zu. Davon ausgenommen ist lediglich der Auslagenersatz.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Gemeinnützigkeit

¹ Der Förderverein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

V. Archiv

Art. 15 Archiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten des Fördervereins ist ein Archiv zu führen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Aargauischen Kantonal-Gesangverein zu.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Gründungsversammlung vom 20. August 2010 genehmigt

FÖRDERVEREIN DER KINDER- UND JUGENDCHÖRE IM AKG



Werner Werder
Präsident



Peter Hüsler
Vize-Präsident